

# RS Vwgh 1989/7/7 89/18/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs2;

VStG §51 Abs5;

## Rechtssatz

Ausführungen darüber, dass die Berufungsbehörde nicht darzutun vermochte, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Behebung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses unter gleichzeitiger Anordnung einer mündlichen Verhandlung gegeben waren, vielmehr der Verdacht besteht, dass der Berufungsbescheid nur deshalb erlassen wurde, um die Frist des § 51 Abs 5 VStG einzuhalten (Hinweis E 25.2.1988, 87/02/0161).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180015.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)